

Gemeinsamer Bericht des Vorstands der MS Industrie AG und der Geschäftsführung der MS Powertrain Technologie GmbH über den Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrages zwischen der MS Industrie AG und der MS Powertrain Technologie GmbH gemäß Tagesordnungspunkt 8 der ordentlichen Hauptversammlung der MS Industrie AG über das Geschäftsjahr 2019

Der Vorstand der MS Industrie AG hat gemeinsam mit der Geschäftsführung der MS Powertrain Technologie GmbH gemäß § 293a AktG einen schriftlichen Bericht über die gemäß Punkt 8 der Tagesordnung vorgeschlagene Zustimmung zum Ergebnisabführungsvertrag erstattet. Der Inhalt des Berichts wird wie folgt bekannt gemacht:

Einleitung

Die MS Powertrain Technologie GmbH, Trossingen-Schura, ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der MS Industrie AG. Gegenstand des Unternehmens der MS Powertrain Technologie GmbH ist die Herstellung und der Handel mit Maschinen, Werkzeugen und Geräten aller Art.

Vertragsinhalt

Der Ergebnisabführungsvertrag hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

Die MS Powertrain Technologie GmbH verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn, der sich nach § 301 AktG bestimmt, an die MS Industrie AG abzuführen.

Im Gegenzug ist die MS Industrie AG zur Verlustübernahme gemäß § 302 AktG verpflichtet.

Die MS Powertrain Technologie GmbH ist mit Zustimmung der MS Industrie AG berechtigt, soweit diese gesetzlich zulässig ist, Beträge aus dem Jahresüberschuss in die Gewinnrücklage gemäß § 272 Abs. 3 HGB einzustellen. Diese sind auf Verlangen der MS Industrie AG aufzulösen. Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von sonstigen Rücklagen oder das Heranziehen von Rücklagen zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags wird ausgeschlossen.

Der Anspruch auf Abführung des Gewinns entsteht mit Ablauf des Bilanzstichtags der MS Powertrain Technologie GmbH und wird am Tag der Feststellung des Jahresabschlusses fällig. Der Ausgleich eines Jahresfehlbetrags wird mit Ablauf des Bilanzstichtages der MS Powertrain Technologie GmbH fällig. Die MS Industrie AG kann Vorschüsse auf eine voraussichtlich zustehende Gewinnabführung verlangen.

Der Ergebnisabführungsvertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der MS Industrie AG und der Gesellschafterversammlung der MS Powertrain Technologie GmbH geschlossen und wird mit Eintragung im Handelsregister wirksam.

Der Vertrag wird für die Dauer von 5 Jahren geschlossen und verlängert sich bis zum Ende des nächsten Geschäftsjahrs, wenn er nicht mit einer Frist von 6 Monaten schriftlich gekündigt wird.

Der Vertrag kann einvernehmlich oder mittels Kündigung beendet werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtige Gründe gelten:

- Übertragung von Anteilen an der MS Powertrain Technologie GmbH, so dass eine finanzielle Eingliederung bei der MS Industrie AG nicht mehr vorliegt
- Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Vertragsparteien
- Formwechsel der MS Powertrain Technologie GmbH
- Verlegung des Satzungs- oder Verwaltungssitzes mit Wegfall der steuerlichen Organschaft
- Wenn die Beteiligung an der MS Powertrain Technologie GmbH nicht mehr einer inländischen Betriebsstätte der MS Industrie AG zuzurechnen ist
- Eintritt eines außenstehenden Gesellschafters in entsprechender Anwendung des § 307 AktG

In diesen Fällen ist eine Abgrenzungsbilanz auf den Zeitpunkt des Endes der Wirksamkeit des Ergebnisabführungsvertrages zu erstellen und Gewinn oder Verlust auszugleichen.

Sonstige Angaben

Da die MS Industrie AG alleinige Gesellschafterin der MS Powertrain Technologie GmbH ist, ist der Ergebnisabführungsvertrag gemäß § 293 b Abs. 1 AktG nicht entsprechend § 293 b ff. AktG durch sachverständige Prüfer als Vertragsprüfer zu prüfen. Eine solche Prüfung ist daher nicht erfolgt und wird auch nicht erfolgen.

Durch den Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags wird eine steuerliche Organschaft im Bereich der Gewerbe- und Körperschaftsteuer begründet und damit die Konsolidierung der Ergebnisse herbeigeführt. Hierdurch kann ein fortlaufender, steueroptimierter Ergebnisausgleich innerhalb des MS Industrie Konzerns erfolgen. Durch den Abschluss des Vertrags wird die Möglichkeit geschaffen, mit unmittelbarer steuerlicher Wirkung eine Verlustverrechnung vornehmen zu können. Zugleich ermöglicht der Vertragsabschluss die Erreichung des vorbezeichneten Zweckes unter Beibehaltung der rechtlichen Selbständigkeit beider Gesellschaften.

Der Ergebnisabführungsvertrag ermöglicht steuerliche Optimierungen. Durch den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags geht wirtschaftlich das unternehmerische Risiko der MS Powertrain Technologie GmbH auf die MS Industrie AG über, da sie die während der Vertragsdauer entstehenden Fehlbeträge der MS Powertrain Technologie GmbH ausgleichen muss. Die MS Industrie AG ist ohnehin alleinige Gesellschafterin der MS Powertrain Technologie GmbH. Über die üblichen geschäftlichen Risiken hinausgehende Gesellschaftsrisiken sind nicht ersichtlich. Die üblichen geschäftlichen Risiken werden außerdem durch die steuerlichen Vorteile aufgewogen.

Der Aufsichtsrat der MS Industrie AG hat dem Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags mit Beschluss vom 27. April 2020 zugestimmt.

München, im Mai 2020

MS Industrie AG
Der Vorstand

MS Powertrain Technologie GmbH
Die Geschäftsführung